

ADD, Referat 44

Trier, 04.08.2023

6041-0039-0382 Ref_44_31495_MayschossFlut

Flurbereinigungsverfahren Mayschoß (Flut) (Az.: 31495)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mayschoß (Flut) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 04.08.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 28.07.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 7 ha und umfasst Teilflächen der vom Hochwasser 2021 an der Ahr überfluteten Weinbergslagen in der Gemarkung Mayschoß. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 0,48 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,34 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Gewässerrenaturierung, Entsiegelung), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen) umfassen rd. 1,5 ha. Darüber hinaus werden rd. 2 ha Gewässerentwicklungskorridore entlang der Ahr ausgewiesen (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubaumaßnahmen von Bitumenwegen (ca. 400 lfdm.), Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.200 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 100 m²) sowie Planierungen (ca. 1,5 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von

Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rückbau tlw. zerstörter Schotter- und Bitumenwege ca. 2.200 m², Grünlandansaat, Pflanzung von Obstbäumen, Gewässerrenaturierung am Thelsbach insg. ca. 1.200 m²) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren an der Ahr zur Abwendung zukünftiger Hochwasserschäden realisiert (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Vogelschutzgebiet Ahrgebirge
- FFH-Gebiet Ahrtal
- Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel
- Überschwemmungsgebiet Ahr (vorläufig)

7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider.

8. Negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 04.08.2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier